

**Von:** >

**Gesendet:** Mittwoch, 22. April 2026 09:46

**An:** >

**Betreff:** Digitaler Omnibus DSGVO: Positionierung von Deutschland im Rat

wir wenden uns an Sie im Zusammenhang mit den Verhandlungen im Rat über den Digitalen Omnibus zur DSGVO.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Deutschland im Rat den Kommissionsvorschlag unterstützten könnte. Der Digitale Omnibus zur DSGVO ist mehr als eine technische Anpassung der DSGVO. Er ist ein Signal, dass Europa bereit ist, regulatorische Rahmenbedingungen an neue Realitäten anzupassen und die Wettbewerbsfähigkeit aktiv zu stärken. Der Vorschlag der EU-Kommission stellt dabei einen ausgewogenen und innovationsfreundlichen Ansatz dar. Diese große Chance der Modernisierung und Vereinfachung der DSGVO sollte nicht ungenutzt verstreichen.

Unsere wichtigsten Anliegen sind dabei die folgenden:

#### **1. Art. 4 Nr. 1 DSGVO – Pseudonymisierung**

Den Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung des relativen Ansatzes zum Personenbezug begrüßen wir mit Nachdruck. Mit dem Vorschlag wird die Perspektive der konkret handelnden Stelle in den Mittelpunkt gestellt. Daten sollen ihren nicht-personenbezogenen Charakter nicht allein deshalb verlieren, weil andere Akteure theoretisch über weitergehende Identifizierungsmöglichkeiten verfügen. Dieser Ansatz schafft klare und praktikable Abgrenzungskriterien und setzt gezielte Anreize für effektive technische und organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Identifizierbarkeit.

Demgegenüber enthalten sowohl der deutsche Vorschlag als auch der 2. Kompromisstext der Ratspräsidentschaft zwar punktuelle Klarstellungen, etwa zur Unwahrscheinlichkeit bestimmter Identifizierungsmittel oder zur differenzierten Bewertung pseudonymisierter Daten. Im Kern halten sie jedoch an einer weiten Betrachtung fest, bei der auf die auch nur fernliegenden Zugriffsmöglichkeiten Dritter abgestellt wird. Damit besteht die Gefahr, dass Daten trotz effektiver Schutzmaßnahmen weiterhin als personenbezogen gelten, sobald eine – auch nur entfernte – Re-Identifizierung nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Drittperspektive führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit, da Unternehmen so die Fähigkeiten unbekannter Akteure mitbewerten müssen und entwertet zugleich den praktischen Nutzen von Pseudonymisierung. Wir regen daher an, auf einen weitestgehenden Erhalt des von der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut hinzuwirken und die Debatte auf den Regelungsort innerhalb der DSGVO zu reduzieren.

#### **2. Datenverarbeitung im Kontext von KI und berechtigtem Interesse**

Die Verarbeitung sensibler Daten im Kontext von Entwicklung und Betrieb von KI-Systemen ist für viele Zukunftsbereiche essenziell. Der Kommissionsvorschlag wählt einen innovationsfreundlichen Ansatz. Das ist mit Nachdruck zu begrüßen und sollte im Grundsatz nicht in Frage gestellt werden.

Wir erkennen, dass Deutschland hierzu bislang eine „scrutiny reservation“ eingelegt hat und die endgültigen Formulierungsvorschläge noch ausstehen. Wir würden es begrüßen, wenn diese Formulierungsvorschläge nicht hinter den im Kommissionsvorschlag erreichten Regelungsstand zurückfallen und keine darüberhinausgehenden materiellen Einschränkungen für die Verarbeitung sensibler Daten im KI-Kontext enthalten.

Der Rat erweitert die Anforderungen in seinem 2. Kompromisstext hingegen deutlich, etwa durch die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen sowie zur umfassenden Dokumentation über den gesamten Lebenszyklus des KI-Systems. Diese zusätzlichen Governance- und Dokumentationspflichten führen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Auch die Ergänzung der Begriffe „incidental and residual“ verengen den Anwendungsbereich unnötig. Deutschland und Europa stehen im globalen Wettbewerb um die Entwicklung von KI. Der innovative Gedanke des Kommissionsvorschlages sollte daher erhalten bleiben.

### **3. Art. 22 DSGVO – Automatisierte Entscheidungsfindung**

Durch die Möglichkeit automatisierter Entscheidungen können Prozesse kostengünstiger, schneller und effizienter zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen gestaltet werden. Der Kommissionsvorschlag beseitigt bestehende Unsicherheiten in der Anwendung der Vorschrift und stärkt den innovativen Nutzen dieser Vorschrift. Insbesondere durch die Streichung des umstrittenen „Erforderlichkeitstests“ schafft der Kommissionsvorschlag ein hohes Maß an Rechtsklarheit und stärkt die praktische Anwendbarkeit der Norm erheblich.

Deutschland schlägt indes vor, auf eine Änderung des Art. 22 DSGVO vollständig zu verzichten und den Regelungsansatz allein auf eine Anpassung des Erwägungsgrundes 38 zu beschränken. Die erforderliche Klarstellung bliebe daher rechtlich unverbindlich und vermag bestehende Unsicherheiten nicht so verlässlich zu beseitigen, wie es durch eine Klarstellung im Normtext möglich wäre. Hinzu kommt, dass durch die Streichung des Begriffs „automated“ im letzten Satz des Erwägungsgrundes eine Rechtsunsicherheit entstehen wird, ob bei gleich wirksamen Verarbeitungsalternativen auch menschliche Entscheidungsprozesse in die Abwägung einzubeziehen sind. Es besteht daher die Gefahr, dass sich an der bisherigen Auslegungspraxis durch die Datenschutzbehörden und den damit verbundenen Hemmnissen für automatisierte Entscheidungen nichts ändert.

Der Rat schlägt in seinem 2. Kompromisstext eine Abänderung des Vorschlags vor, die sich von der aktuellen Regelung des Art. 22 DSGVO praktisch nicht unterscheidet. Dies verfehlt das Ziel, vollautomatisierte Entscheidungsfindungen zukunftsfest auszugestalten.

Für ein persönliches Gespräch oder Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen